

Ausgewählte Urteile und Entscheide des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

2. Quartal 2025¹

I. Urteile und Entscheide in Verfahren gegen die Schweiz

Urteil N.D. gegen die Schweiz vom 3. April 2025 (Nr. 561114/18)

Recht auf Leben (Art. 2 EMRK); Verletzung der positiven Pflicht der innerstaatlichen Behörden, das Leben der Beschwerdeführerin vor der Gewalt ihres Partners zu schützen.

In diesem Fall erlitt eine Frau Gewalt durch ihren Partner, von dem sie weder seine Gefährlichkeit noch seine kriminelle Vergangenheit kannte. Als sich die Beschwerdeführerin von ihm trennen wollte, wurde sie aus ihrer Wohnung entführt, elf Stunden lang festgehalten und währenddessen vergewaltigt und misshandelt. Sie machte geltend, dass die Schweizer Behörden nichts unternommen hätten, um ihr Leben zu schützen.

Der Gerichtshof stellte zunächst fest, dass die Schweizer Behörden insgesamt sowohl von der Beziehung zwischen der Beschwerdeführerin und ihrem Partner als auch von dessen Vorgeschichte sowie von der Gefahr, die von ihm ausging, Kenntnis hatten. Er stellte ausserdem fest, dass ein Polizist aus eigener Initiative versucht hatte, die Beschwerdeführerin so weit wie möglich anhand der ihm vorliegenden Informationen und unter Berücksichtigung seiner rechtlichen Dienstesbeschränkungen über die gefährliche Situation aufzuklären, in der sie sich befand. In diesem Zusammenhang wies der Gerichtshof darauf hin, dass die Beschwerdeführerin weder eine Anzeige erstattet noch um Unterstützung gebeten hatte, was sich dadurch erklären lässt, dass sie sich der Gefahr nicht vollständig bewusst war. Angesichts der Verletzlichkeit der Beschwerdeführerin, die nicht den gleichen Wissensstand wie die Behörden hatte, schloss der Gerichtshof, dass Letztere die ihnen durchaus bewusste Informationsasymmetrie durch eine erhöhte Aufmerksamkeit und der Durchführung einer vollständigen und aktuellen Einschätzung des Risikos, dem die Beschwerdeführerin ausgesetzt war, hätten auffangen sollen. Der Gerichtshof befand, dass die Behörden nicht alle zu erwartenden und zumutbaren Massnahmen getroffen hätten, um die bekannte unmittelbare Lebensgefahr für die Beschwerdeführerin zu verhindern. Er begrüsst zwar das spontane Eingreifen des Polizisten, stellte allerdings fest, dass weder eine angemessene Einschätzung der Lebensgefahr für die Beschwerdeführerin noch andere operative Massnahmen vorgenommen wurden, die den Verlauf der Dinge oder den entstandenen Schaden vielleicht hätten verhindern können. Er war der Ansicht, dass die Behörden aufgrund der fehlenden Koordination zwischen den verschiedenen Diensten und der Lücken im anwendbaren innerstaatlichen Recht ihrer Pflicht, das Leben der Beschwerdeführerin zu schützen, nicht nachgekommen waren. Verletzung von Artikel 2 EMRK (5 zu 2 Stimmen).

Urteil B.K. gegen die Schweiz vom 5. Mai 2025 (Nr. 23265/23)

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Verbot der Folter (Art. 3 EMRK); Wegweisung des Beschwerdeführers in den Kosovo.

¹ Der vorliegende Bericht wurde vom Bundesamt für Justiz verfasst. Es gilt der Text der Urteile und Entscheidungen des Gerichtshofs, die über die Links im vorliegenden Bericht oder unter hudoc.echr.coe.int aufgerufen werden können.

Die Beschwerde betrifft die Wegweisung des Beschwerdeführers in den Kosovo. Der Beschwerdeführer ist kosovarischer Staatsangehöriger, lebt seit seiner Kindheit in der Schweiz und leidet an schweren Herzproblemen. 2009 wurde er wegen tätlichen Angriffs, Beihilfe zum Diebstahl, Körperverletzung und anderer Straftaten zu einer Gefängnisstrafe von 26 Monaten verurteilt, 14 Monate davon bedingt. Infolge dieser Verurteilung haben ihm die kantonalen Behörden das Aufenthaltsrecht entzogen. Nach einer Reihe von Verfahren zur Erteilung eines neuen Aufenthaltsrechts verliess der Beschwerdeführer 2023 die Schweiz. Bis am 26. Juli 2026 darf er nicht mehr in den Schengenraum einreisen. Vor dem Gerichtshof machte der Beschwerdeführer eine Verletzung des Folterverbots nach Artikel 3 EMRK sowie des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens nach Artikel 8 EMRK geltend.

Angesichts der Verwurzelung in der Schweiz, des einwandfreien Verhaltens während der letzten zehn Jahre und der fehlenden Hinweise auf soziale Kontakte des Beschwerdeführers im Kosovo befand der Gerichtshof, dass die Schweiz mit der Ausweisung des Beschwerdeführers die individuellen und öffentlichen Interessen nach Artikel 8 Absatz 2 EMRK nicht ausreichend gegeneinander abgewogen hatte, und stellte eine Verletzung dieses Artikels fest. Eine separate Prüfung der Beschwerde nach Artikel 3 EMRK sei daher nicht notwendig. Verletzung von Artikel 8 EMRK (einstimmig).

Entscheid J.G. gegen die Schweiz vom 30. April 2025 (Nr. 2633/23)

Verbot der Folter (Art. 3 EMRK); Gefahr von Misshandlung bei einer Wegweisung nach Griechenland.

Die Beschwerde betrifft einen afghanischen Staatsangehörigen, der im August 2019 in Griechenland internationalen Schutz erhielt und im September 2020 in die Schweiz kam, wo er Asyl beantragte. Das Staatssekretariat für Migration trat auf seinen Asylantrag nicht ein und ordnete seine Wegweisung nach Griechenland an, da er dort den Flüchtlingsstatus erhalten hatte. Das Bundesverwaltungsgericht bestätigte diesen Entscheid vollumfänglich. Vor dem Gerichtshof machte der Beschwerdeführer geltend, dass seine Wegweisung nach Griechenland, ein Land, in dem er traumatische Erfahrungen gemacht habe, die zu psychischen Problemen und Suizidgefahr geführt hätten, und in dem er wahrscheinlich keinen Zugang zu einer Unterkunft, zu medizinischer Versorgung, Arbeit oder Unterstützung haben würde, eine Verletzung von Artikel 3 der Konvention darstelle. Im Februar 2025 informierte die Anwältin des Beschwerdeführers den Gerichtshof darüber, dass dieser die Schweiz verlassen habe und die Beschwerde nicht aufrechterhalten wolle. Streichung im Register (einstimmig).

II. Urteile und Entscheide in Verfahren gegen andere Staaten

Urteil L. und andere gegen Frankreich vom 24. April 2025 (Nr. 46949/21 und 2 andere)

Verbot der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (Art. 3 EMRK); Recht auf Achtung des Privatlebens (Art. 8 EMRK); Diskriminierungsverbot (Art. 14, in Verbindung mit Art. 3 und 8 EMRK); wirksame Anwendung eines Strafrechtssystems zur Verfolgung von nicht einvernehmlichen sexuellen Handlungen.

In allen drei Fällen beschwerten sich die Beschwerdeführerinnen darüber, dass es in Frankreich sowohl im Gesetz als auch in der Praxis keinen wirksamen Schutz gegen Vergewaltigungen gibt und ihre Minderjährigkeit und Verletzlichkeit zum Zeitpunkt der von ihnen angezeigten Sachverhalte nicht angemessen berücksichtigt wurden. Die Beschwerden beziehen sich hauptsächlich darauf, dass der beklagte Staat seinen positiven Verpflichtungen aus den Artikeln 3 und 8 der Konvention in materieller und verfahrensrechtlicher Hinsicht nachkommen muss.

In allen drei Fällen stellte der Gerichtshof fest, dass sowohl die Ermittlungsbehörden als auch die innerstaatlichen Gerichte den Beschwerdeführerinnen, die zum Zeitpunkt der angezeigten Vergewaltigungen erst 13, 14 und 16 Jahre alt waren, keinen angemessenen Schutz boten. In zwei der drei Fälle sei ausserdem das Strafverfahren nicht mit der gebotenen Sorgfalt und Schnelligkeit durchgeführt worden. Aus Sicht des Gerichtshofs haben die innerstaatlichen Gerichte in allen drei Fällen weder die Auswirkungen der Begleitumstände ordnungsgemäss untersucht, noch haben sie bei der Einschätzung der Urteilsfähigkeit und dem Einverständnis der Beschwerdeführerinnen deren besondere Verletzlichkeit, insbesondere in Bezug auf ihre Minderjährigkeit, ausreichend berücksichtigt. Unter Hinweis darauf, dass ein Einverständnis die freiwillige Zustimmung zu einer bestimmten sexuellen Handlung zum gegebenen Zeitpunkt wiedergeben muss, befand der Gerichtshof, dass der beschwerdegegnerische Staat angesichts des damals anwendbaren Rechtsrahmens seine positiven Verpflichtungen verletzt hat, ein System zur strafrechtlichen Verfolgung von nicht einvernehmlichen sexuellen Handlungen umzusetzen. Er erinnerte daran, dass er nicht dazu berufen sei, über die strafrechtliche Verantwortung der Täter zu urteilen und seine Feststellungen daher auch nicht als Schuldzuweisung zu verstehen seien. Im ersten Fall kam der Gerichtshof ausserdem zum Schluss, dass aufgrund der Sekundärviktimisierung und der diskriminierenden Behandlung der Beschwerdeführerin eine Verletzung von Artikel 14 in Verbindung mit den Artikeln 3 und 8 EMRK vorliegt. Verletzung der Artikel 3 und 8 EMRK in allen drei Fällen. Verletzung von Artikel 14 in Verbindung mit den Artikeln 3 und 8 EMRK im ersten Fall (einstimmig).

Urteil Russ gegen Deutschland vom 20. Mai 2025 (Nr. 44241/20)

Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (Art. 11 EMRK); unzureichende Begründung einer strafrechtlichen Verurteilung wegen Tragens eines Plastikvisiers an einer Demonstration.

In diesem Fall geht es um die Verurteilung des Beschwerdeführers wegen Zuwiderhandlung gegen das allgemeine Trageverbot von Schutzwaffen bei öffentlichen Veranstaltungen unter freiem Himmel in Deutschland, mit der Begründung, dass er während einer Demonstration gegen die Eröffnung des neuen Sitzes der Europäischen Zentralbank ein Plastikvisier getragen hat.

Der Gerichtshof stellte fest, dass die innerstaatlichen Gerichte zwar die Meinungsfreiheit des Beschwerdeführers berücksichtigten, es jedoch unterlassen hätten, dessen Recht auf Versammlungsfreiheit und die verfolgten Ziele der strittigen Massnahme, nämlich die Aufrechterhaltung der Ordnung und die Gewaltprävention, gegeneinander abzuwägen, und auch die Umstände der Veranstaltung nicht untersucht hätten. Da die innerstaatlichen Gerichte nicht erklärten, inwiefern das Tragen eines Plastikvisiers eine Gefahr für die

öffentliche Sicherheit darstellte, kam der Gerichtshof zu dem Schluss, dass die vorgebrachten Gründe für eine strafrechtliche Verurteilung des Beschwerdeführers unzureichend waren. Verletzung von Artikel 11 EMRK (einstimmig).

Urteil Engels gegen Belgien vom 27. Mai 2025 (Nr. 38110/18)

Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK); Verurteilung aufgrund von Aussagen, die im Untersuchungsstadium von Mitbeschuldigten gemacht wurden, die im Einspracheverfahren vor dem Berufungsgericht nicht befragt werden konnten.

Der Fall betrifft die Verurteilung des Beschwerdeführers aufgrund von Aussagen, die im Untersuchungsstadium von Mitbeschuldigten gemacht wurden, die im Einspracheverfahren vor dem Berufungsgericht nicht befragt werden konnten. Der Beschwerdeführer beruft sich dabei auf Artikel 6 Absätze 1 und 3 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren).

In diesem Fall stellte der Gerichtshof die Besonderheit fest, dass die im Sinne von Artikel 6 Absatz 3 EMRK mitangeklagten Personen, welche die belastenden Aussagen gegen den Beschwerdeführer gemacht hatten, mit diesem in erster Instanz erschienen waren. Als der Beschwerdeführer nach mehreren Anhörungen den Verhandlungen fernblieb, hielt es sein Beistand für besser, ihn nicht zu vertreten. Der vorliegende Fall, in dem es um das Fernbleiben geht, unterscheidet sich somit von anderen Fällen des Gerichtshofs, bei denen die Zeugen seit Beginn des Verfahrens abwesend waren (s. insb. Urteil [Schatschaschwili gg. Deutschland](#) [Grosse Kammer] vom 15. Dezember 2015, Nr. 9154/10, Rz. 100–101). Der Gerichtshof berücksichtigte daher die besonderen Umstände, als er sich auf die im Schatschaschwili-Urteil aufgestellten Grundsätze stützte. Bei der Beurteilung, ob das Verfahren insgesamt fair war, stellte der Gerichtshof im Hinblick auf die konkreten Umstände fest, dass die Weigerung des Berufungsgerichts, dem Antrag des Beschwerdeführers auf Befragung der betroffenen Mitbeschuldigten stattzugeben, die Fairness des Verfahrens insgesamt nicht beeinträchtigte. Keine Verletzung von Artikel 6 Absätze 1 und 3 Buchstabe d EMRK (6 zu 1 Stimmen).

Urteil Kári Orrason und andere gegen Island vom 27. Mai 2025 (Nr. 29791/21 und 2 andere)

Freiheit der Meinungsäusserung (Art. 10 EMRK) und Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (Art. 11 EMRK)

Der Fall betrifft die Teilnahme der Beschwerdeführer an einer Demonstration über Asylsuchende, die im April 2019 im isländischen Justizministerium stattfand. Dabei betraten die Beschwerdeführer die Eingangshalle des Gebäudes und weigerten sich, dieses auf Aufforderung der Polizei wieder zu verlassen. Sie wurden daraufhin festgenommen und wegen Nichtbefolgen einer behördlichen Anordnung gemäss Polizeigesetz verurteilt. Die Beschwerdeführer rügten, dass sie unter Verletzung der Artikel 10 (Freiheit der Meinungsäusserung) und 11 (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit) EMRK verurteilt wurden.

Der Gerichtshof hielt fest, dass die Beschwerdeführer nicht für die simple Teilnahme an einer Demonstration verurteilt wurden, sei es innerhalb oder ausserhalb des Justizgebäudes, sondern weil sie sich der polizeilichen Aufforderung widersetzten, die Eingangshalle des Gebäudes kurz nach dessen Schliessung an diesem Freitagnachmittag zu verlassen. Er stellte fest, dass das physische Handeln der Beschwerdeführer unter den Begriff einer «friedlichen Versammlung» fiel, obwohl sie andere Personen bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten behindert hatten, insbesondere das Sicherheitspersonal und andere Mitarbeitende, die nach der Schliessung des Gebäudes für die Öffentlichkeit weiterarbeiteten, und darauf bestanden hatten, den Justizminister zu treffen. Insgesamt betrachtet war der Gerichtshof daher der

Ansicht, dass die Art und das Ausmass der Demonstration einen Ausschluss der Beschwerdeführer vom Anwendungsbereich von Artikel 11 EMRK nicht rechtfertigte. Er bedauerte, dass das Bezirksgericht sich kaum über die Notwendigkeit einer Einmischung geäussert hatte. Aus seiner Sicht stellte sich in diesem Fall die Frage, ob der betreffende Staat seinen Ermessensspielraum überschritten hatte, als er befand, dass die Beschwerdeführer nicht befugt seien, sich nach der Schliessung des Gebäudes in diesem aufzuhalten und ihr Recht nach Artikel 11 EMRK auszuüben. Angesichts der Grundsätze, die aus dem Urteil [Kudrevičius u.a. gg. Litauen](#) [Grosse Kammer] vom 15. Oktober 2015, Nr. 37553/05, Rz. 85–86, hervorgingen, befand der Gerichtshof, dass der von den staatlichen Behörden vertretene Standpunkt betreffend eine Demonstration innerhalb des Gebäudes und nach dessen Schliessung durchaus angemessen war. Er hielt zudem fest, dass die Beschwerdeführer ihre Kundgebung vor dem Justizgebäude hätten fortsetzen können, wenn sie dem Beispiel der vier Personen gefolgt wären, die der Aufforderung, das Gebäude zu verlassen, um 16.03 Uhr freiwillig nachgekommen sind. Weiter berücksichtigte der Gerichtshof die bescheidenen Geldstrafen, die den Beschwerdeführern auferlegt wurden. Keine Verletzung von Artikel 11 EMRK (einstimmig).

Urteil Sahiner gegen Österreich vom 3. Juni 2025 (Nr. 21669/21)

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Weigerung der österreichischen Behörden, der Beschwerdeführerin die Änderung ihres Vornamens auf «Lemilia» zu erlauben.

Der Fall betrifft die Weigerung der österreichischen Behörden, der Beschwerdeführerin Özlem Sahiner zu erlauben, ihren Vornamen rechtmässig auf «Lemilia» zu ändern. Die zuständige Verwaltungsbehörde begründete ihren Entscheid damit, dass der Vorname nicht gebräuchlich sei und das Änderungs-gesuch daher nicht den Anforderungen des österreichischen Namensänderungsgesetzes entspreche.

Der Gerichtshof kam zum Schluss, dass die Behörden sich auf die Ungewöhnlichkeit des Vornamens «Lemilia» beriefen, was in rechtlicher Hinsicht ausschlaggebend sei und der Grund war, weshalb das Gesuch von Anfang an abgewiesen wurde. Die Behörden versuchten in den Datenbanken herauszufinden, ob der Vorname in Österreich gebräuchlich ist. Ihre Suche beschränkten sie dabei nicht nur auf Österreich, sondern weiteten sie auch auf andere Länder aus und konsultierten italienische und spanische Sprachexperten. Aus Gesetzeserläuterungen und der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts geht hervor, dass die fragliche Anforderung eingeführt wurde, um die öffentliche Ordnung zu schützen und sicherzustellen, dass nur für die Identifizierung von Personen gebräuchliche Vornamen registriert würden. Für den Gerichtshof entspricht dies dem öffentlichen Interesse. Besonderen Wert legte der Gerichtshof auf die Tatsache, dass das Verfassungsgericht in seiner Rechtsprechung betonte, dass die innerstaatlichen Gerichte bei der Umsetzung der Anforderungen des Namensänderungsgesetzes diese im Einklang mit der Konvention auslegen und die Bedeutung des Namens für die Identität einer Person berücksichtigen sollen. Angesichts des grossen Ermessensspielraums der Staaten in diesem Bereich und der ausgeglichenen Auslegung des Falls durch den beklagten Staat stellte der Gerichtshof fest, dass sich aus den gegebenen Umständen keine problematische Missachtung des Privatlebens im Sinne von Artikel 8 EMRK ergab. Im Hinblick auf Artikel 14 EMRK stellte der Gerichtshof fest, dass die Beweislast betreffend eine unterschiedliche Behandlung von Personen in vergleichbaren Situationen bei der Beschwerdeführerin liege und diese nicht nachgewiesen habe, inwiefern eine im Ausland geborene Person mit dem unter einer anderen Rechtsordnung eingetragenen Vornamen «Lemilia» sich in der gleichen oder einer ähnlichen Situation wie sie befinde, da sie in Österreich geboren wurde und nun versuche, in Österreich über ein Namensänderungsgesuch den Vornamen «Lemilia» anzunehmen. Keine Verletzung von Artikel 8 EMRK. Vorwurf der Verletzung von Artikel 14 EMRK offensichtlich unbegründet (einstimmig).

Urteil Ships Waste Oil Collector B.V. und andere gegen die Niederlande (Grosse Kammer) vom 3. Juni 2025 (Nr. 2799/16)

Recht auf Achtung der Korrespondenz (Art. 8 EMRK) und Recht auf wirksame Beschwerde (Art. 13 EMRK); Übermittlung von Telefonüberwachungsdaten an die Wettbewerbsbehörde.

Der Fall betrifft die Übermittlung von Daten, die im Rahmen einer strafrechtlichen Untersuchung mittels Telefonüberwachung «zufällig» abgefangen wurden, durch eine für die Einhaltung des Gesetzes zuständige Behörde an eine andere, namentlich die Wettbewerbsbehörde, sowie deren Verwendung für die Zwecke einer parallel eingeleiteten Administrativuntersuchung gegen die beschwerdeführenden Unternehmen betreffend ihre mutmassliche Beteiligung an Preissetzungspraktiken.

Der Gerichtshof stellte insbesondere fest, dass die strittige Datenübermittlung legal war, das innerstaatliche Recht ausreichende Verfahrensgarantien bot, die niederländischen Gerichte eine angemessene Abwägung zwischen den Interessen der beschwerdeführenden Unternehmen und denen des Staates durchgeführt hatten und die fragliche Datenübermittlung zur Anwendung des Wettbewerbsrechts notwendig war. Er schloss daraus, dass die Niederlande ihren Ermessensspielraum nicht überschritten hatten. Keine Verletzung von Artikel 8 EMRK für die Unternehmen Ships Waste Oil Collector B.V., Burando Holding B.V. und Port Invest B.V. (12 zu 5 Stimmen); keine Verletzung von Artikel 8 EMRK für die Unternehmen Janssen de Jong Groep B.V., Janssen de Jong Infra B.V. und Janssen de Jong Infrastructuur Nederland B.V. (10 zu 7 Stimmen); keine Verletzung von Artikel 13 EMRK (15 zu 2 Stimmen).

Urteil A.F.L. gegen Island vom 10. Juni 2025 (Nr. 35789/22)

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) und Diskriminierungsverbot (Art. 14); Entscheidung, dem von einer Autismus-Spektrum-Störung, einer Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitätsstörung (ADHS) und einer leichten geistigen Beeinträchtigung betroffenen Beschwerdeführer das Sorgerecht für seine Tochter zu entziehen.

Der Fall betrifft den Entscheid, dem Beschwerdeführer, der an einer Autismus-Spektrum-Störung, einer Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitätsstörung (ADHS) und einer leichten geistigen Beeinträchtigung leidet, das Sorgerecht für seine Tochter zu entziehen.

Für den Gerichtshof erforderte das Kindeswohl, dass dem Beschwerdeführer das Sorgerecht entzogen werde und die isländischen Gerichte, angesichts der negativen Auswirkung seiner Obhut auf das Wohlbefinden des Kindes, die Rechte des Beschwerdeführers in angemessener und zumutbarer Weise eingeschränkt haben. Unter den gegebenen Umständen erschien ihm wichtig, dass die familiäre Verbindung durch den Sorgerechtsentzug und die Unterbringung in einer Pflegefamilie nicht vollständig abbrach und der Beschwerdeführer und seine Tochter weiterhin regelmässigen Kontakt zueinander pflegen. Für den Gerichtshof wies nichts darauf hin, dass dem Beschwerdeführer das Sorgerecht einzig aufgrund seiner Behinderung entzogen wurde. Er sah daher auch keinen Grund, die Haltung der isländischen Behörden hinsichtlich des Umfangs und der Reichweite der dem Beschwerdeführer bewilligten und angemessenen Vorkehrungen oder ihre Entscheidung, ihm das Sorgerecht zu entziehen, in Frage zu stellen. Er hielt fest, dass die Behörden seine Bedürfnisse als Elternteil mit Behinderung stets anerkannt, ihm wichtige individuelle Unterstützung gewährt und ihre Bemühungen jeweils angepasst haben, um eine durch die Behinderung entstandene faktische Ungleichheit auszugleichen. Auch bei der Einschätzung seiner elterlichen Fähigkeiten wurden die ihm zur Verfügung stehenden Unterstützungsmassnahmen berücksichtigt. Der Entscheid, ihm das Sorgerecht zu entziehen, sei erst dann getroffen worden, als es das übergeordnete

Kindesinteresse erforderte. Keine Verletzung von Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 8 EMRK (einstimmig).

Entscheid Brodilova und andere gegen die Tschechische Republik und andere vom 22. Mai 2025 (Nr. 25387/21)

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK), Zulässigkeitsvoraussetzungen (Art. 35 EMRK) und Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK); Vertreibung der Beschwerdeführer von einer Liegenschaft, die sie auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung besetzt hatten.

Der zweite Beschwerdeführer unterzeichnete, zusammen mit anderen Personen, eine Kooperationsvereinbarung mit einem Unternehmen, dem ein verlassenes Herrenhaus in Prag gehörte. Als Gegenleistung für Wartungs- und Reparaturarbeiten wurden die Unterzeichnenden dazu berechtigt, gewisse Räumlichkeiten der Liegenschaft zu nutzen. Weiteren Personen, darunter die drei anderen Beschwerdeführer, wurde im Anhang zur Vereinbarung erlaubt, unter bestimmten Bedingungen Hilfsarbeiten zu verrichten und sich auf dem Gelände aufzuhalten. Die Vereinbarung erlaubte es den Unterzeichnenden, nach vorgängiger Zustimmung des Besitzers, auch öffentliche Kulturveranstaltungen durchzuführen. Sie hielt jedoch ausdrücklich fest, dass es sich um keinen Mietvertrag handelte. Nach einer schriftlichen Verwarnung an die Besetzer, worin sich der Eigentümer über die Nichteinhaltung der Vertragsbedingungen und die anhaltende Unordnung vor Ort beklagte, kündigte dieser die Vereinbarung mit den Unterzeichnenden und forderte sie auf, die Liegenschaft innerhalb einer Frist von drei Monaten zu verlassen. Nach Angaben der Beschwerdeführer zeigten sie sich mit dieser Kündigungsfrist nicht einverstanden. Sie versuchten, mit dem Eigentümer zu verhandeln und weigerten sich, das Gelände zu verlassen, solange keine Räumungsverfügung vorlag. Aufgrund einer Strafanzeige des Eigentümers kam die Polizei zu dem Schluss, dass das Verhalten der verbliebenen Personen einen Hausfriedensbruch darstelle und beschloss, einzugreifen, um das Gelände zu räumen. Nach dem Polizeieinsatz verliessen die meisten Besetzer das Gelände freiwillig, einige wurden jedoch gewaltsam vertrieben, darunter auch die Beschwerdeführer. Unter Berufung auf Artikel 8 EMRK machten die Beschwerdeführer eine Verletzung ihres Rechts auf Achtung ihrer Wohnung geltend, da eine Räumung nur durch einen Gerichtsvollzieher und auf der Grundlage eines Gerichtsentscheids erfolgen könne und sich die Polizei nicht in ihren zivilrechtlichen Streit mit dem Eigentümer der besetzten Liegenschaft hätte einmischen dürfen.

In seinem Entscheid erinnerte der Gerichtshof daran, dass der Begriff «Wohnung» im Sinne von Artikel 8 sich nicht nur auf rechtmässig genutzte oder errichtete Räumlichkeiten beschränkt. Vielmehr handelt es sich um einen eigenständigen Begriff, der nicht von der Auslegung nach innerstaatlichem Recht abhängt. Ob bestimmte Räumlichkeiten eine «Wohnung» im Sinne von Artikel 8 darstellen, hängt von den tatsächlichen Umständen ab, nämlich dem Vorliegen einer ausreichenden und dauerhaften Verbindung zu einem bestimmten Ort. Er stellte fest, dass die Nutzung des Gebäudes durch die Beschwerdeführer als «Hausbesetzung» bezeichnet werden kann. Das soziale Phänomen der Hausbesetzung kann Wohncharakter haben, beispielsweise wenn armutsbetroffene und obdachlose Personen verlassene Liegenschaften unrechtmässig zu Wohnzwecken nutzen und dadurch eine hinreichend enge und dauerhafte Verbindung dazu herstellen. Eine Hausbesetzung kann jedoch auch im Rahmen einer sozialen Bewegung zur Erhaltung eines Gebäudes – oftmals auf der Grundlage eines Wartungsvertrags – oder als Protestaktion erfolgen, bei der die fraglichen Gebäude als selbstverwaltete Sozial- oder Gemeindezentren genutzt werden. Der Gerichtshof befand, dass die Situation der Beschwerdeführer in die zweite Kategorie fiel. Erstens wurde in der Kooperationsvereinbarung, die nur vom zweiten Beschwerdeführer unterzeichnet wurde, ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich nicht um einen Mietvertrag handelte. Zweitens war das Gebäude für längerfristige Wohnzwecke ungeeignet und weder mit Strom noch mit fliessendem Wasser ausgestattet. Drittens schienen die Beschwerdeführer weder arm noch bedürftig zu sein und hatten auch nicht behauptet, dass

sie nirgendwo sonst hingehen könnten. Überdies sei nicht erwiesen, dass jemand, geschweige denn die Beschwerdeführer, dauerhaft im betreffenden Haus gelebt hätten. Aus Sicht des Gerichtshofs gab es keinen Hinweis darauf, dass die Beschwerdeführer eine ausreichend enge und dauerhafte Verbindung zu diesem Gebäude hatten, um es als «Wohnung» im Sinne von Artikel 8 EMRK zu betrachten. Die Beschwerde ist *ratione materiae* nicht mit den Bestimmungen der Konvention vereinbar (Art. 35 Abs. 3a EMRK) und wird gemäss Artikel 35 Absatz 4 EMRK zurückgewiesen.

Unter dem Gesichtspunkt von Artikel 6 Absatz 1 EMRK machten die Beschwerdeführer geltend, dass die Strafbehörden ihren Fall rein formal und oberflächlich behandelt hätten, ein früheres Urteil des Verfassungsgerichts nicht beachtet hätten und die Prüfung sowie der Endentscheid des Verfassungsgerichts eine Prüfung durch ein unabhängiges Gericht nicht ersetzen könnten. Der Gerichtshof stellte fest, dass die von den Beschwerdeführern angefochtenen Berichte und Entscheide der innerstaatlichen Behörden keine «strafrechtliche Anklage» im Sinne von Artikel 6 EMRK betrafen. Um festzustellen, ob diese Bestimmung in zivilrechtlicher Hinsicht anwendbar ist, musste der Gerichtshof prüfen, ob durch die von den Beschwerdeführern den innerstaatlichen Behörden vorgelegte Angelegenheit ein zivilrechtlicher Anspruch im Sinne dieses Artikels entstand. Er stellte fest, dass das Fehlen eines unter Artikel 8 EMRK fallenden Rechts nicht zwangsläufig auf fehlende Rechte im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 EMRK schliessen lässt. Die Auffassung der Beschwerdeführer, dass sie berechtigt seien, das Gebäude als faktische Mieter zu nutzen, wurde jedoch von keiner innerstaatlichen Behörde bestätigt, weshalb sie auch, selbst auf noch so umstrittener Basis, kein innerstaatliches Recht geltend machen konnten, um auf dem Gelände zu bleiben. So kam der Gerichtshof zu dem Schluss, dass Artikel 6 Absatz 1 EMRK in diesem Fall nicht anwendbar war. Die Beschwerde ist *ratione materiae* nicht mit den Bestimmungen der EMRK vereinbar (Art. 35 Abs. 3 Bst. a). Er fügte hinzu, dass selbst wenn Artikel 6 EMRK anwendbar sein sollte, die Rügen der Beschwerdeführer keine Verletzung der in der Konvention oder den Protokollen dazu verankerten Rechte erkennen liessen. Unzulässig (einstimmig).

[Entscheid De Conto gegen Italien und 32 andere](#) (Nr. 14620/21) und [Entscheid Urrichio gegen Italien und 31 andere](#) (Nr. 14615/21) vom 30. Mai 2025

Recht auf Leben (Art. 2 EMRK); Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK), Recht auf wirksame Beschwerde (Art. 13 EMRK) und Diskriminierungsverbot (Art. 14 EMRK); klimarelevante Beschwerden.

Die Beschwerden wurden von zwei jungen Erwachsenen eingereicht. Unter Berufung auf die Artikel 2, 8, 13 und 14 EMRK erheben sie den Vorwurf, dass die Treibhausgasemissionen von 32 Mitgliedstaaten eine globale Erwärmung verursachten, was unter anderem zu extremen Wetterereignissen wie Hitzewellen und Stürmen führe und dadurch die Lebensbedingungen und die psychische Gesundheit der Beschwerdeführerinnen beeinträchtige.

Der Gerichtshof stellte zunächst fest, dass die örtliche Zuständigkeit in Bezug auf Italien nicht aber in Bezug auf die anderen Vertragsparteien gegeben war. Er wies hin auf die einschlägigen Grundsätze zur Opfereigenschaft im Zusammenhang mit dem Klimawandel, die im Urteil *Verein KlimaSeniorinnen Schweiz und andere gegen die Schweiz* [Grosse Kammer], Nr. [53600/20](#) vom 9. April 2024, Rz. 487–88, zusammengefasst sind. In Bezug auf die Beschwerde nach Artikel 8 erinnerte der Gerichtshof daran, dass für die Anerkennung der Opfereigenschaft von natürlichen Personen im Zusammenhang mit dem Klimawandel zwei Schlüsselkriterien festgelegt wurden: a) die beschwerdeführende Person muss den nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels in hohem Masse ausgesetzt sein, und b) es besteht eine dringende Notwendigkeit, den individuellen Schutz der Beschwerdeführenden sicherzustellen. Er bemerkte ebenfalls, dass die Schwelle für das Erfüllen dieser Kriterien besonders hoch sei. Zu den behaupteten Auswirkungen auf die psychische Gesundheit der Beschwerdeführerinnen erklärte der Gerichtshof, dass er nicht über ausreichende

Anhaltspunkte verfüge, um einen Kausalzusammenhang zwischen dem Gesundheitszustand der Beschwerdeführerinnen und den von ihnen vorgebrachten Rügen festzustellen. Weiter stellte er fest, dass die Akten keine weiteren Hinweise enthielten, wonach die Beschwerdeführerinnen in hohem Masse nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels ausgesetzt waren, die sie persönlich betreffen, oder dass ein dringendes Bedürfnis bestand, ihren individuellen Schutz vor schädlichen Auswirkungen des Klimawandels auf ihre Menschenrechte sicherzustellen. Der Gerichtshof erklärte daher die von den Beschwerdeführerinnen erhobenen Rügen nach Artikel 8 wegen Unvereinbarkeit *ratione personae* mit den Bestimmungen von Artikel 35 Absatz 3 EMRK für unzulässig. Zur Rüge der Verletzung von Artikel 2 EMRK stellte er fest, dass die Beschwerdeführerinnen ihre Behauptungen nicht ausreichend belegt hatten und erklärte jene unzulässig wegen Unvereinbarkeit *ratione personae* mit der Konvention gemäss Artikel 35 Absatz 3 EMRK. Für alle weiteren Rügen befand er ebenfalls, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen nach Artikel 34 und 35 der Konvention nicht erfüllt sind beziehungsweise keine durch die Konvention oder ihre Protokolle geschützten Rechte und Freiheiten verletzt wurden. Beschwerden unzulässig (einstimmig).